

# Hedge-Fund-Besteuerung in der Schweiz

Von *Stephan Metz*  
Rechtsanwalt und Steuerberater

Im Zuge der Finanzkrise gerieten auch die Hedge Funds in den Fokus der Öffentlichkeit. Hedge Funds wurden in der Vergangenheit als Akteure auf den Finanzmärkten immer wichtiger. Im nachfolgenden Artikel wird die Besteuerung der Hedge Funds aus Schweizer Sicht im Grundsatz dargestellt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass Hedge Funds auf unzählige Arten, insbesondere bezüglich der Vergütungsleistungen, strukturiert werden können. Aufgrund dieser Sachlage ist hier keine allumfassende bzw. abschliessende Darstellung möglich.

Hedge Funds sind Kapitalanlagen, bei denen in der Regel mehrere, meist institutionelle, Anleger zusammengeschlossen sind und deren Anlagen durch das Fondsmanagement verwaltet werden. Das Fondsmanagement legt den Fonds auf und entscheidet über seinen Standort, die Management Fee und die Performance Fee sowie die weitere Ausgestaltung des Fonds.

Bis anhin wurden Fonds jeweils zum grössten Teil in Offshore-Jurisdiktionen gegründet. Allein auf den Cayman Islands sind über 8'000 Hedge Funds registriert. Die Finanzkrise hat politische Forderungen laut werden lassen, die eine schärfere Kontrolle dieser Anlagevehikel fordern. Dieser politische Druck führt auch dazu, dass Hedge Funds vermehrt nach alternativen Standorten Umschau halten; dabei bietet sich auch die Schweiz als Standort an.

## Neues Bundesgesetz

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) wurde eine neue Rechtsform für kollektive Kapitaleinlagen eingeführt. Bei der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 ff. KAG) handelt es sich um eine eigene Gesellschaftsform, die sich an der «Limited Partnership» anglo-amerikanischer Prägung orientiert. Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen ist eine Gesellschaft,

deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist. Wenigstens ein Mitglied haftet unbeschränkt (Komplementär), die anderen Mitglieder (Kommanditärinnen und Kommanditäre) haften nur bis zu einer bestimmten Vermögenseinlage (der Kommanditsumme). Komplementäre müssen Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz sein und dürfen nur in einer einzigen Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen als Komplementär tätig sein. Kommanditärinnen und Kommanditäre dürfen nur qualifizierte Anlegerinnen und Anleger sein.

## Strukturierung von Hedge Funds

Übertragen auf die hier dargestellten Hedge Funds tritt das Fondsmanagement als Komplementär und damit unbeschränkt haftendes Mitglied auf. Die Anleger beteiligen sich in Form einer Kommanditsumme am Hedge Fund.

Bei Hedge Funds legen die Anleger (Kommanditäre) von Beginn weg Geld in den Fonds ein und erhalten in der Regel Anteile am Fondsvermögen in Form der Kommanditsumme. Es ist durchaus üblich, verschiedene Anteilsklassen zur Zeichnung aufzulegen. Es passiert regelmässig, dass sich die Hedge-Fund-Manager auch mit privatem Geld selbst am Fonds beteiligen.

Das Fondsmanagement bzw. der Fondsmanager erhält für die Verwaltung des Fonds eine Management Fee, welche periodisch abgerechnet wird. Basis ist in der Regel das Fondsvermögen, welches mehrheitlich durch die Kommanditäre in den Fonds eingelegt wurde. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die jeweilige Einlage auch geringer sein kann als die Kommanditsumme. In solchen Fällen übernimmt z.B. ein Kommanditär als Investor eine Kommanditsumme von 10 Mio. Fr., bezahlt aber in einem ersten Schritt nur 5 Mio. als Einlage ein. In der Regel kann dann das Fondsmanagement mittels eines Calls die ausstehende Summe bei Bedarf einfordern.

Die exakte Bemessungsbasis für die Management Fee hängt von den getroffenen Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag ab. Es handelt sich dabei

in der Regel um einen einstelligen Prozentsatz des Fondsvermögens.

Bei Hedge Funds erhalten die Fondsmanager bzw. das Fondsmanagement in aller Regel zusätzlich zur Management Fee eine Performance Fee basierend auf dem Anlageerfolg des Fonds. Dies entspricht einer Gewinnbeteiligung. Diese erfolgsabhängige Entschädigung wird periodisch auf den realisierten Gewinnen abgerechnet, sofern die vereinbarte Performance (meistens durch das Erreichen einer High-Water-Mark) erreicht wird.

Die Anleger am Hedge Fund und damit die Kommanditäre werden mit einer Quote am Gewinn entsprechend ihrer Beteiligungsquote am Fondsvermögen entschädigt. Je nach Fondstyp werden die Gewinne ausbezahlt oder reinvestiert. Die Auszahlung erfolgt entweder gegen Cash oder gegen neue Anteile.

## Besteuerung von Hedge Funds (Kommanditgesellschaft)

Der Gewinn eines Hedge Funds (einer kollektiven Kapitalanlage gemäss dem KAG) wird den Anlegern anteilmässig zugerechnet. Ausgenommen davon sind Hedge Funds bzw. kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz. Die Gewinnsteuer von kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 4,25% des Reingewinns für die Direkte Bundessteuer. Hedge Funds gelten damit als transparente Anlagevehikel.

Gegenstand der Verrechnungssteuer sind die ausgeschütteten Erträge eines inländischen Hedge Funds. Ein Hedge Fund, der die Verrechnungssteuer auf den Erträgen von Anteilen am Hedge Fund gemäss KAG entrichtet, hat Anspruch (für Rechnung des Hedge Funds) auf Rückerstattung der zu seinen Lasten abgezogenen Verrechnungssteuer. Ausschüttungen an ausländische Investoren sind beim sogenannten Affidavit-Fonds von der Verrechnungssteuerpflicht ausgenommen. Bei thesaurierenden Fonds entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt der Gutschrift des steuerbaren Ertrags. Im Gegensatz zu den ausgeschütteten

Erträgen ist die Ausschüttung von Kapitalgewinnen von der Verrechnungssteuer nicht betroffen.

Die Ausgabe von Anteilen an Hedge Funds im Sinn des KAG unterliegt weder der Emissions- noch der Umsatzabgabe. Der Hedge Fund selbst gilt als befreiter Anleger im Sinn des Bundesgesetzes über die Stempelabgabe.

Fraglich ist bei Hedge Funds die Bestimmung der Ansässigkeit. Geht man von der Ansässigkeit der Hedge Funds in der Schweiz aus und qualifiziert man sie als Kommanditgesellschaften, was sie neu gemäss KAG auch sind, können sie die Abkommensvorteile der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen beanspruchen.

### Besteuerung des Fondsmanagements (Komplementär)

Gemäss gesetzlicher Vorschrift muss es sich beim Komplementär zwingend um eine schweizerische Aktiengesellschaft handeln. Die vereinnahmten Management Fees und Performance Fees sowie weitere Honorare, wie z.B. Gewinne aus Beteiligungen am Hedge Fund, unterliegen der Gewinnsteuer. Im weiteren hat die Aktiengesellschaft die Kapitalsteuer zu entrichten. Bei der Ausschüttung von Dividenden der Aktiengesellschaft an ihre Anteilseigner unterliegen die Dividendenzahlungen der Verrechnungssteuer.

Die Gründung einer schweizerischen Aktiengesellschaft unterliegt der Emissionsabgabe, wobei die allgemeingültige Freigrenze von 1 Mio. Fr. zu berücksichtigen ist.

### Besteuerung der Anleger (Kommanditäre)

Der Kommanditär wird transparent besteuert. D.h., dass nicht der künstliche Rechtsträger besteuert wird, sondern die daran beteiligten Personen. Die Kommanditäre sind dementsprechend gemäss den für sie geltenden Regeln zu besteuern.

- Bei natürlichen Personen, die steuerlich in der Schweiz ansässig sind und eine Kommanditsumme halten, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese im Privatvermögen gehalten wird. Diese Personen sind als reine Investoren zu betrach-

ten, die gleich behandelt werden wie private Aktienanleger. Kapitalgewinne sind somit steuerfrei. Dies umfasst einerseits die Kapitalgewinne, die an die Kommanditäre ausgeschüttet werden und andererseits die Kapitalgewinne, die die Kommanditäre auf ihren Kommanditen erzielen. Erträge unterliegen der Einkommenssteuer und die Kommanditeinlage der Vermögenssteuer.

- Bei Schweizer Anlegern, die ihre Kommanditeinlage im Geschäftsvermögen halten, unterliegt der Ertrag der Gewinnsteuer.
- Ausländische Kommanditäre unterliegen in der Schweiz keiner Besteuerung, da sie grundsätzlich keine Zugehörigkeit zur Schweiz aufweisen. Es ist weder eine persönliche noch eine wirtschaftliche Zugehörigkeit (im Gegensatz zu den Komplementären) in der Schweiz gegeben.

Sofern die Anleger Erträge erhalten, die der Verrechnungssteuer unterliegen, sind die inländischen Anleger unter den Voraussetzungen von Art. 26 VStG und die ausländischen Anleger unter den Voraussetzungen der anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt. Anteile an Hedge Funds gemäss KAG gelten als steuerbare Urkunden im Sinn des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben. Sofern bei der entgeltlichen Übertragung von Anteilen an einem Hedge Fund ein Effekthändler beteiligt ist, ist über die Umsatzabgabe abzurechnen.

### Besteuerung des Fondsmanagers (natürliche Person)

Wenn der Fondsmanager in der Schweiz ansässig ist, unterliegen die vereinnahmten Honorare der Einkommenssteuer. Diesen Honoraren liegt in der Regel ein Auftrags- oder Arbeitsverhältnis zugrunde. Wie erwähnt, erhält der Fondsmanager in der Regel noch eine Performance Fee ausbezahlt. Deren Besteuerung hängt von der Form der jeweiligen Beteiligung ab.

- Einerseits kann sich der Fondsmanager am Komplementär als Aktionär beteiligen;

- andererseits kann sich der Fondsmanager gemäss Art. 119 Abs. 3 KKV (Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen) auch als Kommanditär am Hedge Fund beteiligen, sofern die Beteiligung aus seinem Privatvermögen stammt.
- Im Falle einer Beteiligung am Komplementär ist zu berücksichtigen, dass die Dividenderträge in der Schweiz einer wirtschaftlichen Doppelbelastung unterliegen. Sollte die Beteiligung des Hedge-Fund-Managers eine qualifizierte Beteiligung sein, profitiert er unter Umständen von der Teilsatz- bzw. Teilbesteuerung der vereinnahmten Dividenden. Auch wenn die wirtschaftliche Doppelbelastung gänzlich eliminiert werden könnte, ergibt sich immer noch ein steuerbarer Vermögensertrag.
- Im Fall einer Beteiligung als Kommanditär kann sich der Hedge-Fund-Manager über eine spezielle Anlageklasse an der kollektiven Kapitalanlage beteiligen. Dabei stellt sich die Frage, ob die Performance Fee als steuerfreier Kapitalgewinn qualifiziert werden kann. Die Performance Fee ist ein Teil der realisierten Kapitalgewinne im Hedge Fund und wird aufgrund der transparenten Besteuerung der kollektiven Kapitalanlage den Anlegern anteilmässig zugerechnet. Im weiteren bezieht der Kommanditär seine Vergütung nicht aufgrund eines Anstellungsverhältnisses und er trägt eine Risikokomponente. Dies führt dazu, dass ein Teil der Praxis und Lehre dazu neigt, die Performance Fee, die auf dem Weg der Kommandite ausgeschüttet oder auch in Form von Vorzugsrechten (Preferred Shares) vergütet wird, als steuerfreien privaten Kapitalgewinn zu betrachten.

Es sei an dieser Stelle aber darauf hingewiesen, dass die Steuerbehörden die Behandlung der Performance Fee als steuerfreien privaten Kapitalgewinn in Frage gestellt haben. Die Eidgenössische Steuerverwaltung verzichtet diesbezüglich auf die Publikation eines spezifischen Kreisschreibens und verweist auf ihre gängige Praxis.

*mail@stephanmetz.ch* •